

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 145 (1979)
Heft: 4

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Das neue Dienstreglement kommt

Das geltende Dienstreglement (DR 67) bedarf einer Neufassung. Dabei sollen die ihm anhaftenden Mängel (Uneinheitlichkeit in Inhalt und Form, Überlastung mit Einzelheiten, unzeitgemässe sprachliche Gestaltung) behoben werden.

Im Jahr 1972 wurde zur Ausarbeitung eines Entwurfs die «Arbeitsgruppe Dienstreglement» (ARD) eingesetzt, die ihre Arbeit im Herbst 1978 abgeschlossen hat.

Das neue Dienstreglement bringt **keine tiefgreifenden materiellen Änderungen**. Es stellt die in den letzten Jahren erfolgten inhaltlichen Änderungen in einen einheitlich gefassten Zusammenhang. Die Totalrevision des Reglements bietet aber Gelegenheit, Akzente zu revidieren, Wesentliches und weniger Wichtiges auseinanderzuhalten, Unsicherheiten zu klären und dem heutigen Sprachempfinden besser Rechnung zu tragen. Zudem sollen mehr Klarheit und Sicherheit darüber geschaffen werden, was gilt und demzufolge durchzusetzen ist. Die Revision beschränkt sich nicht allein auf die textliche Neugestaltung, sondern sie soll auch – abgesehen von Aufbau und Form – einen Regenerationseffekt und inhaltliche Entwicklungsschritte bringen.

Als wesentlichste Neuerungen können genannt werden:

- Übersichtliche Darstellung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Armee;
- Aufnahme der Grundsätze der schweizerischen Sicherheitspolitik;
- Ersatz der Dienstarartikel durch «Grundregeln der Armee und allgemeine Pflichten ihrer Angehörigen»;
- Betonung des Kaders als Gemeinschaft;
- Hervorheben der Stellung des Einheitskommandanten;
- Grundsätze für die Ausübung der verfassungsmässigen Rechte und für die politische Betätigung;
- Ausbau des Vorschlagsrechtes;
- Neuregelung des Wachdienstes;
- Anpassung der Disziplinarstrafordnung an das revidierte Militärstrafgesetz;
- Darstellung der Sozialdienste der Armee.

Das Dienstreglement wird (neu als Verordnung des Bundesrats) als «**Charta des Soldaten**» nurmehr die grundlegenden Be-

stimmungen enthalten. Als **Begleitreglemente** sind vorgesehen:

- **Verordnung über Stellung und Verhalten der Angehörigen der Armee (VA 80)**

Diese fasst die Einzelbestimmungen über die Stellung und das Verhalten der Angehörigen der Armee zusammen. Die Vorschriften ergeben sich aus den im neuen Dienstreglement enthaltenen Grundsätzen und vermitteln den Armeeangehörigen vor allem praktische Anleitungen.

- **Behelf für den Einheitskommandanten (BEK)**

Dieser enthält Richtlinien für die Führung im Instruktionsdienst, die Ausbildung und die Verwaltung der Einheit sowie Hilfen für die praktische Tätigkeit des Einheitskommandanten.

- **Reglement «Grundsicherung für alle Truppengattungen»**

In dieser revidierten Vorschrift werden alle die Ausbildung und die Formen betreffenden Ausführungsbestimmungen erfasst. Mit ihr ist vor allem der Unteroffizier und der Truppenoffizier als Ausbilder angesprochen.

Die **Einführung** des neuen Dienstreglements wird in den Truppendiensten durch Miliz-Instruktoren geleitet. Diese werden gegen Ende dieses Jahres in besonderen Kurzlehrgängen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Truppenkommandanten werden in den TID-Kursen des Jahres 1980 in das neue Dienstreglement und in die Begleitreglemente eingeführt, während die übrigen Kader und die Truppe durch ihre Kommandanten in den Truppendiensten der Jahre 1980 und 1981 damit vertraut gemacht werden sollen. Zur Einführung sind überdies verschiedene Lehrmittel vorgesehen.

Wenn keine wesentlichen Änderungen eintreten und gegen das vom Parlament in der Dezembersession 1978 verabschiedete neue Militärstrafgesetz kein Referendum ergriffen wird, sollte es möglich sein, die neuen Bestimmungen **auf den 1. Januar 1980 in Kraft** zu setzen.

Modernisierung der Fliegerabwehr

In der laufenden Fliegerabwehrrekrutenschule 31 leisten die ersten acht am **Feuerleitgerät 75 (Skyguard)** ausgebildeten Radarunteroffiziere Dienst, mit deren Ausbildung einmal mehr Milizsoldaten in die Bedienung von modernstem Material eingeführt wurden. Das neue Feuerleitgerät erlaubt, mit grosser Geschwindigkeit und in sehr geringer Flughöhe angreifende Flugziele zu erfassen und mit den am Gerät angeschlossenen 35-mm-Zwillingsgeschützen zu bekämpfen.

Die Modernisierung der im Einsatz stehenden Mittelkaliber-Fliegerabwehr geht auf einen Beschluss der Kommission für militärische Landesverteidigung vom Jahr 1971 zurück. Bereits ein Jahr später konnten Vorversuche mit dem von der Firma Contraves neu entwickelten Feuerleitgerät Skyguard durchgeführt werden, und im Jahr 1974 wurde das Gerät Truppenversuchen unterzogen. Die Auswertung der Resultate zeigte, dass der Ersatz der Feuerleit-

geräte 63 durch Skyguard den Kampfwert der Mittelkaliber-Fliegerabwehr beträchtlich steigern würde. Im Frühjahr 1976 stimmten die eidgenössischen Räte im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms 76 dem Kauf einer ersten Serie von Feuerleitgeräten 75 zu.

Nach einer Fabrikationszeit von rund drei Jahren stehen heute den Fliegerabwehrschulen in Emmen die ersten Skyguard-Geräte für die Ausbildung zur Verfügung. Von Oktober dieses Jahres bis Ende 1980 werden sieben Mittlere Fliegerabwehrabteilungen auf das neue Feuerleitgerät umgerüstet. Die Beschaffung weiterer Geräte ist in kommenden Rüstungsprogrammen vorgesehen.

Übungen im kombinierten Einsatz im Bereich der Gesamtverteidigung

Mit der Neuordnung der Territorialorganisation auf den 1. Januar 1970 wurden die Territorialkreise so gegliedert, dass ihre Verantwortungsbereiche jeweils im Rahmen der Grenzen eines Kantons liegen; für zwei Halbkantone wurde ein Territorialkreis gebildet. Der übergeordneten Territorialzone wurden 4 bis 6 Territorialkreise unterstellt (Ausnahmen: die Territorialzonen 10 und 12, die das Gebiet der Kantone Wallis beziehungsweise Graubünden umfassen). Der Auftrag der Territorialkreise lautet: **Unterstützung der Feldarmee und Hilfeleistung an die zivilen Behörden.**

Im Rahmen der Gesamtverteidigung sind seit 1970 in allen Kantonen die **Kantonalen Führungsstäbe** gebildet worden. Diese werden eingesetzt, um ausserordentliche Lagen zu meistern, die sich mit den ordentlichen Arbeits-, Verwaltungs- und Führungsmethoden nicht mehr bewältigen lassen. Das Kennzeichen von ausserordentlichen Lagen ist die Eile, mit welcher Entscheide zu treffen und Massnahmen anzuordnen sind. Das Ereignis, das eine ausserordentliche Lage schafft, tritt meistens überraschend und in der Regel ohne Vorwarnzeit ein. Es ist Aufgabe der verantwortlichen Instanzen, die Geschehnisse in kürzester Zeit in Griff zu bekommen.

Sowohl die kantonalen Führungsstäbe und die Territorialstäbe müssen für die Beherrschung von ausserordentlichen Lagen ausgebildet werden. Seit 1971 werden deshalb unter Leitung der Kommandanten der Territorialzonen in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Gesamtverteidigung und Vertretern der kantonalen Behörden **Übungen im kombinierten Einsatz** im Bereich der Gesamtverteidigung durchgeführt. Diese Übungen haben folgende Zielsetzung:

- Überprüfung der Kantonalen Führungsstäbe im personellen, materiellen und organisatorischen Bereich;
- Schulung der Stabstechnik und Führungsverfahren im Kantonalen Führungsstab;
- Schulung der Zusammenarbeit der Kantonalen Führungsstäbe mit den Territorialstäben, insbesondere im Rahmen der koordinierten Dienste;

- richtige Anwendung der Vorschriften und Kompetenzregelungen in den einzelnen strategischen Fällen.

Von 1971 bis 1977 sind **über 40 solche Übungen** durchgeführt worden. Im Jahre 1978 haben folgende Übungen im kombinierten Einsatz stattgefunden:

Kanton Waadt mit Ter Kr 15
Kanton Neuenburg mit Ter Kr 16
Kanton Freiburg mit Ter Kr 17
Kanton Aargau mit Ter Kr 23
Kanton Zürich mit Ter Kr 41
Kanton Thurgau mit Ter Kr 43
Kanton Glarus mit Ter Kr 94
Kanton Uri mit Ter Kr 95
Kanton Tessin mit Ter Kr 96

In allen diesen Übungen waren die Kantonalen Führungsstäbe oder Teile davon während 2 bis 5 Tagen im Einsatz. Erfreulich war in fast allen Kantonen die rege Mitwirkung der Kantonsregierungen.

Mobile chirurgische Detachemente

Presseartikel (unter anderem der Artikel «Zur Diskussion um die neue Konzeption des Armeesaniitätsdienstes» in ASMZ 7/8

1978) haben Frau Nationalrat Heidi Deneys, La Chaux-de-Fonds, veranlasst, sich beim Bundesrat in einer Einfachen Anfrage nach dem Stand der Reorganisation des Armeesaniitätsdienstes zu erkundigen. Gleichzeitig ersuchte sie um Auskunft über die Möglichkeit, «den festgestellten Missständen Abhilfe zu verschaffen, indem man sehr mobile chirurgische Equipen schafft, die sich aus einem Chirurgen, einem Anästhesie-Assistenten und zwei bis drei Gehilfen zusammensetzen und die mit einfachem, zweckmässigem Material ausgerüstet werden». Der Bundesrat hat die Anfrage am 28. Februar 1979 wie folgt beantwortet:

1. Die Neukonzeption des Armeesaniitätsdienstes soll im Rahmen des vierten und letzten Schritts zur Verwirklichung des Armee-Leitbildes 80 auf den 1. Januar 1983 in Kraft gesetzt werden. Die entsprechende Botschaft über die Änderung der Truppenordnung wird voraussichtlich im Frühjahr 1981 verabschiedet.

2. Die Bildung von mobilen chirurgischen Detachementen ist in der Neukonzeption des Sanitätsdienstes ebenfalls vorgesehen. Mit diesen Detachementen sollen nötigenfalls bestimmte Spitäler personell verstärkt oder allfällige Lücken im sanitätsdienstlichen Dispositiv geschlossen werden.

In der Erkenntnis, dass Ärzte und insbesondere Chirurgen optimale Leistungen nur in geschützten Spitälern erbringen können, sieht die Neukonzeption des Sanitätsdienstes vor allem eine bedeutende Vermehrung der geschützten Operationsstellen vor. Für die chirurgische Versorgung der zivilen und militärischen Patienten sollen im Endausbau rund 250 Spitäler zur Verfügung stehen. Dank der grossen Zahl von Spitälern werden die Transportdistanzen wesentlich verkürzt.

Erhöht werden soll auch die Zahl der Hilfsstellen in den Kampfabschnitten der Truppe. In den Hilfsstellen, die über je zwei oder drei militärmedizinisch ausgebildete Ärzte verfügen, werden die in ein Spital einzuliefernden Patienten für den Transport vorbereitet und nötigenfalls provisorisch chirurgisch behandelt.

Besserstellung der höheren Unteroffiziere

Die Stellung der engsten Mitarbeiter des Einheitskommandanten soll verbessert werden. Ab 1. Januar 1980 tritt ein **erstes Massnahmenpaket** gestaffelt in Kraft, das im wesentlichen folgende Neuerungen umfasst:

- In allen Stabseinheiten der Divisionen und Armeekorps können der Einheitsfeldweibel und der Einheitsfourier unter bestimmten Voraussetzungen zum **Adjutant-Unteroffizier befördert** werden. In weiteren Einheiten mit besonders anspruchsvollen Aufgaben kann der Einheitsfeldweibel ebenfalls um einen Grad befördert werden.
- Die Auswahl und Ausbildung der angehenden Feldweibel und Fouriere wird durch **Verlängerung der Dienstleistung** als Korporal in der Rekrutenschule verbessert: Das Abverdien als Feldweibelanwärter dauert neu 15 statt 10 Wochen und dasjenige als Fourieranwärter 12 statt 8 Wochen.
- Alle Einheitsfeldweibel und Einheitsfouriere werden ein **äusseres Kennzeichen** erhalten, das sie von den höheren Unteroffizieren in anderen Funktionen unterscheidet.
- Zugunsten der Stellung des Einheitsfeldweibels werden die Beförderungsmöglichkeiten in angemessener Weise eingeschränkt.

Beizufügen ist, dass auch Spielführer in Zukunft Adjutant-Unteroffizier werden können.

In einem **zweiten Massnahmenpaket**, das später verwirklicht wird, sollen im weitem geregelt werden

- die Übernahme gewisser Offiziersfunktionen in Stäben durch höhere Unteroffiziere;
- der «zweite Bildungsweg» für höhere Unteroffiziere;
- die Verlängerung der Feldweibel- und Fourierschulen;
- die Beförderungsdienste für Adjutant-Unteroffiziere;
- die Beförderungsmöglichkeiten für Spielführer und Spielführer-Instruktoren. ■

Rationeller bauen mit

Objekte Fabrikationsgebäude, Lagerhallen, Bürobauten, Überdachungen, Supermärkte, Werkstattgebäude, Ausstellungshallen, Spiel- und Turnhallen, Mehrzweckgebäude, Pavillons.

Planung Unsere Planung mit System ermöglicht ein schnelles, funktionelles und wirtschaftliches Bauen. Unser Know-How hilft Ihnen schon beim Planen und Gestalten, nicht nur beim Bauen.

Ausführung Ob Sie selber bauen, Ihre Bau-firma beauftragen, bei jeder Variante können Sie von uns profitieren.

Referenzen Referenzen aus den unterschiedlichsten Anforderungs-Gruppen bestätigen: das anpassungsfähige, seit Jahren bewährte Bürli-Hallenbau-System bietet mehr. Fragen Sie uns!



BÜRLI AG 8034 ZÜRICH

Briefadresse: Postfach 26 8034 Zürich
Domizil: Brandisstr. 32, 8702 Zollikon, Tel. 01-63 96 96

Informations-Bon

- ☐ Senden Sie uns Ihre Dokumentation
☐ Rufen Sie uns an

Name _____ Strasse _____

PLZ/Ort _____ Tel. _____